

Protokoll vom 69. Ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V.

Termin : Samstag, 26. November 2016

Ort: Hotel „The Monarch“, Kaiser-Augustus-Straße 36, 93333 Bad Gögging

Beginn: 10.10 Uhr

Ende: 15.10 Uhr

Versammlungsleitung: Helmut Schmidbauer, Präsident

Protokoll: Mirjam Rief

Anwesende Stimmen: Es sind insgesamt 306 Stimmen vertreten.

Agenda:

- TOP 1** Begrüßung und Eröffnung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Genehmigung des Protokolls vom 68. Ordentlichen Verbandstag im Hotel „Hilton Nürnberg“ am 29.11.2014
- TOP 4** Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
- TOP 5** Entlastung des Präsidiums
- TOP 6** Ehrungen
- TOP 7** Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für die Geschäftsjahre 2017/2018
- TOP 8** Anträge auf Änderung gemäß BTV-Satzung § 12 I. 4a
 - a) der Satzung,
 - b) der Beitragsordnung,
 - c) der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung,
 - d) der Wettspielbestimmungen,
 - e) des Bußgeldkataloges,
 - f) der Spiellizenzordnung,
 - g) der Ehrenordnung
 - h) der Disziplinarordnung
 - i) Sonstiges – redaktionelle Änderungen
- TOP 9** Verschiedenes

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung

BTV-Präsident Helmut Schmidbauer eröffnet den 69. Ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Tennis-Verbandes und heißt alle Vereinsvertreter und Ehrengäste willkommen.

Als Ehrengäste begrüßt er, die den Ehrenvorsitzenden des Tennisbezirkes Oberpfalz Egon Radler, den Ehrenvorsitzenden des Tennisbezirks Unterfranken Heinz Rack, den Ehrenvorsitzenden des Tennisbezirks Niederbayern Georg Kammerer und den Ehrenvorsitzenden des Tennisbezirks Schwaben Fritz Schmidt.

Herr Schmidbauer bittet um eine Schweigeminute für die im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglieder des BTV, allen voran Helga Hösl-Thaw (Tennisbezirk Oberbayern-München), Bernd Haaßengier (Tennisbezirk Mittelfranken), Thomas Kreiner (Tennisbezirk Oberfranken), Gerhard Eberl (Tennisbezirk Schwaben), Hans Burkhardt (Tennisbezirk Mittelfranken), Stefan Kölbl (Tennisbezirk Oberbayern-München), Jochen Rösner (Tennisbezirk Oberbayern-München) und Fritz Gresser (Tennisbezirk Unterfranken).

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Herr Schmidbauer stellt fest, dass die Einladung zum Verbandstag am 26.11.2016 inklusive Tagesordnung ordnungsgemäß und fristgerecht im offiziellen Mitteilungsorgan „bayern-tennis“ sowie im BTV-Internet-Auftritt (www.btv.de) erfolgt ist.

Die Berichte zum Verbandstag wurden im offiziellen Mitteilungsorgan „bayern-tennis“, Ausgabe 10/2016, sowie im Internetauftritt des BTV veröffentlicht. Die Anträge auf Änderung der Satzung, der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, der Wettspielordnung sowie die sonstigen Anträge wurden im offiziellen Mitteilungsorgan „bayern-tennis“, Ausgabe 10/2016 sowie im Internetauftritt des BTV veröffentlicht. Anschließend stellt Herr Schmidbauer die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Es sind insgesamt 306 Stimmen anwesend.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls vom 68. Ordentlichen Verbandstag im Hotel „Hilton Nürnberg“ am 29.11.2014

Einwände, Ergänzungen und Anmerkungen zum Protokoll des 68. Ordentlichen Verbandstag Verbandstags in Nürnberg werden nicht erhoben. Es wird von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.

TOP 4 Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer

Herr Schmidbauer verweist auf die im offiziellen Mitteilungsorgan „bayern-tennis“ (vgl. §12, Absatz 1, Ziffer 3 der Satzung), Ausgabe 10/2016, sowie im Internetauftritt des BTV veröffentlichten Berichte des Präsidiums, der Bezirke und Referenten.

Herr Schmidbauer beginnt seinen Bericht mit einem Blick in Richtung Deutscher Tennis Bund. Er informierte die Anwesenden, dass bei der Mitgliederversammlung des Tennis-Spitzenverbandes in Frankfurt die Einführung einer DTB-Turnierteilnehmergebühr ab dem 1.4.2017, dies anstatt einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von 1 Euro pro Mitglied, beschlossen wurde. Mit diesen Einnahmen soll die Handlungsfähigkeit des DTB auf allen Ebenen verstärkt werden. Von Seiten des DOSB-Präsidenten wurde dem DTB in Aussicht gestellt, dass Tennis wieder in die Bundesförderung aufgenommen wird. Der BTV wird im Zuge der Einführung der DTB-Turnierteilnehmergebühr wieder zu seinem bestehenden Gebührenmodell, der BTV-Turnierservicegebühr für RL- und LK-Turniere (Euro 120,00/Euro 65,00) zurückkehren.

Im Verlauf seines Berichtes stellt er mittels einer PowerPoint-Präsentation auch die hauptamtlichen Ansprechpartner des BTV in den verschiedenen Geschäftsbereichen vor.

In seinem Rückblick erwähnt er die sportlichen Highlights des Jahres 2016. Es wurden sowohl bei den Dt. Vereinsmeisterschaften als auch von den BTV-Auswahlmannschaften Erfolge für Bayern errungen. Zudem konnten zahlreiche Senioren auf nationaler und internationaler bei Turnieren mit hervorragenden Ergebnissen abschneiden. Nicht nur in den Seniorenaltersklassen wurden Turniere gespielt, sondern auch die Profis und Top-Talente erzielten national und international gute Ergebnisse.

BTV-Präsident Helmut Schmidbauer ging in seinem Bericht ausführlich auf die Schwerpunkte und Ziele der Verbandsarbeit zwischen 2015 und 2018 ein. Ein zentrales Thema ist dabei der Ausbau der Vereinsberatung. Als einer der ersten Sportfachverbände arbeitet der BTV seit Juli 2016 mit zwei hauptamtlichen Vereinsberatern, die die Mitgliedsvereine vor Ort intensiv beraten und unterstützen. Er appellierte an die Vereine, diesen professionellen Service und die vielfältigen Angebote in der Vereinsberatung zu nutzen. Die Vereinsberater Siegfried Huber (Niederbayern), Lars Haack und Marco Kummer stellen sich dem Plenum persönlich vor.

Auch die BTV-Talentförderung wurde auf Verbands- und Bezirksebene neu ausgerichtet, und mit vielen modernen Konzepten werden Kinder und Jugendliche an den Tennissport herangeführt. Dass die vielen Maßnahmen Früchte tragen, zeigt die zuletzt positive Mitgliederentwicklung im Kinder- und Jugendbereich. Herr Schmidbauer bittet die Vereine, sich mit den Talentino-Scouts in den Regionen in Verbindung zu setzen.

Lobend erwähnte der Präsident die Trainerausbildung im BTV, die immer noch steigende Teilnehmerzahlen für sich vermelden kann. Für 2017 sind daher noch mehr Lehrgänge als 2016 geplant. 2016 nahmen rund 450 Personen zentral und dezentral an C-Trainer-Lehrgängen Leistungssport und Breitensport teil. Dazu kamen noch 8 Wochenlehrgänge mit rund 90 Personen in der B-Trainer-Ausbildung dazu. Rund 551 Teilnehmer konnten die dezentralen Kleinmodule und ca. 225 Teilnehmer die beiden großen B-/C-Fortbildungen in der Trainerfortbildung 2016 verzeichnen. Präsident

Schmidbauer verweist in diesem Zusammenhang auf die Einführung des Online-Campus durch den DTB. Von Seiten BTV wurden bereits alle Trainer über diese Neuerung zum 1.1.2017 informiert.

Dr. Natalie Schwägerl von der Nürnberger Versicherung präsentierte den NÜRNBERGER Versicherungscup. Das WTA-Turnier wird im nächsten Jahr seine fünfte Auflage erleben. Außerdem stellte sie dar, welche Angebote das Unternehmen – von speziellen Versicherungen bis hin zur Tenniswand für Veranstaltungen – eigens für die bayerischen Tennisvereine konzipiert hat. Sie fordert die Vereine auf, sich bei Interesse bei der eigens eingerichteten Hotline zu melden.

Ein herausragendes Projekt bis zum nächsten Verbandstag 2018 wird der Ausbau des DTB-Bundesstützpunktes Oberhaching sein. Nach langen Verhandlungen und Abstimmungsrunden haben Bund und Land erst vor wenigen Tagen umfangreiche Zuschüsse zur Förderung des Tennis-Leistungssports in Bayern genehmigt. Im Herbst 2017 sollen nun die ersten Baumaßnahmen zur Erweiterung der TennisBase beginnen. Geplant sind u.a. zwei neue Hallenplätze, eine Kleinsporthalle inkl. Fitnessbereich, die Erweiterung des Sozialbereiches für das BTV-Tennisinternat sowie Büros für die BTV-Mitarbeiter. Das LLAZ soll zur Zentrale des bayerischen Tennissports ausgebaut werden.

Neben den Highlights auf der Leistungssportebene konnte sich auch die Breitensportebene weiter positiv entwickeln. Die LK-Turnierlandschaft erwies sich auch 2016 als nachhaltiges Erfolgsmodell. Ein weiteres Augenmerk im Bereich Sport wurde auf die Schiedsrichterakquise gelegt. Hier konnten mit zahlreichen Maßnahmen erste Erfolge erzielt werden.

Die beiden großen Turniere in Bayern, die BMW Open in München und der Nürnberger Versicherungscup werden auch im Jahr 2017 wieder durchgeführt. Neben diesen beiden Turnieren gibt es aber noch eine Vielzahl an weiteren Turnierhighlights im Bayern, deren Besuch sich für die Tennisfans lohnt.

Anschließend bedankt sich Herr Schmidbauer noch bei den Partnern des Tennissports in Bayern.

Abschließend stellt Herr Schmidbauer die Zahlen zum Geschäftsjahr 2014/25 vor. Er verweist auch auf den ausführlichen Bericht von Bernd Walther, BTV-Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen, der als Delegierter des BTV beim parallel stattfindenden außerordentlichen Verbandstag des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes in München sein muss.

Es werden keine Fragen aus dem Plenum gestellt.

TOP 5 Entlastung des Präsidiums

Der Bericht der Kassenprüfer wird durch Herrn Joachim Lang vorgetragen. Er schlägt auf Grundlage der durchgeführten Kassenprüfung die Entlastung des gesamten Präsidiums sowie des Vizepräsidenten und Leiters der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen vor.

Das Plenum erteilt die Entlastung mit 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen einstimmig. Herr Schmidbauer bedankt sich im Namen des Präsidiums bei den Anwesenden für dieses positive Votum.

TOP 6 Ehrungen

Für ihre Verdienste um den Tennissport in Bayern werden folgende Persönlichkeiten von Herrn Schmidbauer ausgezeichnet:

<p>Bronzene Ehrennadel</p>	<p>Uwe Dressel (Oberpfalz)</p> <p>Dieter Kolbe (Niederbayern)</p> <p>Hermann Löffler (Niederbayern)</p> <p>Armin Meixner (Schwaben)</p> <p>Christian Wenning (BTV/Mittelfranken)</p> <p>Manfred Mayer (Niederbayern)</p>
<p>Silberne Ehrennadel</p>	<p>Peter Schweyer (Schwaben)</p> <p>Elfriede Brückner (Oberfranken)</p> <p>Paul Czegenyi (Niederbayern)</p> <p>Dietmar Grüll (Niederbayern)</p> <p>Thomas Heider (BTV/Oberpfalz)</p> <p>Evelyn Leitermann (Oberbayern-München)</p> <p>Sabine Mayer (Oberbayern-München)</p> <p>Jürgen Peschanel (Oberbayern-München)</p> <p>Heinz Wagner (BTV/Oberpfalz)</p> <p>Dr. Peter Aurnhammer (BTV/Oberbayern-München)</p>

	Josef Pawel (Unterfranken)
Silber-Vergoldete Ehrennadel	Thomas Heil (BTV/Unterfranken) Johannes Deppisch (Oberpfalz) Gerd Fröhling (Unterfranken) Walter Haun (Unterfranken) Manfred Teichmann (Oberbayern-München)
Goldene Ehrennadel	Peter Porwik (Mittelfranken) Dr. Dieter Ebbinghaus (Oberbayern-München)
BTV-Ehrenamtspreis	Reinhold Kagerbauer, TC Langdorf (Niederbayern)
Auszeichnung für den Verein mit der besten Mitgliederentwicklung	TC Schwarz-Weiß Pegnitz (Oberfranken)
Auszeichnung für den talentino-Club 2016	ASV Burglengenfeld (Oberpfalz)
Nürnberger Club Race (aktivste und erfolgreichste LK Clubs 2016)	1. TC Aschheim, 40.725 Punkte (Oberbayern-München) 2. TC GW Luitpoldpark München, 37.480 Punkte (Oberbayern-München) 3. MTTC Iphitos, 32.220 Punkte (Oberbayern-München)
Nürnberger Club Race (aktivste und erfolgreichste LK-Spieler 2016)	1. Jana Vanik, TC Tussenhausen-Mattsies, 4.505 LK-Punkte 2. Tobias Brutscher, 1. Deisenhofer Kinder-TC, 4.295 LK-Punkte 3. Max Rehberg, TC Aschheim, 4.070 LK-Punkte



TOP 7 Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für die Geschäftsjahr 2017/18

Herr Schmidbauer stellt für die kommenden zwei Geschäftsjahre die Einnahmen-Ausgaben-Situation im ideellen und wirtschaftlichen Bereich vor. Er weist darauf hin, dass der Haushaltsvoranschlag bereits im offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht wurde.

Vom Plenum erfolgen keine Anmerkungen oder Einwände. Der Haushaltsvoranschlag wird einstimmig genehmigt.

TOP 8 Anträge auf Änderung

... der Satzung

Antrag S1:

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN BEZIRKE

1.

Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet der ordentliche Verbandstag. Genauerer regelt die Beitragsordnung, die vom Verbandstag beschlossen wird.

Etwaige Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre vom Verbandstag festgelegt.

2.

Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Genauerer regelt die Gebührenordnung, die durch das Präsidium mehrheitlich beschlossen wird.

3.

Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettkampfrunden (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Das Recht zur Festlegung **der Gebühren für die Bezirksligen und die Spielklassen (*)** darunter überträgt das Präsidium des BTV dem jeweils zuständigen Bezirkstag.

4.

Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Antrag S1 wird mit der redaktionellen Änderung (* „Spielklassen“ statt „Ligen“) bei 282 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen genehmigt.



Antrag S2:

§ 10 BEZIRKE

1.

Das Verbandsgebiet des BTV ist zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Bezirke unterteilt. Die Bezirke sind die regionalen Gliederungen des Verbandes. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, die Wettspielbestimmungen und sonstige Ordnungen des BTV sind für alle Bezirke bindend.

2.

Der BTV gliedert sich in maximal folgende Bezirke:

- **Oberbayern-München**
- Niederbayern
- Schwaben
- Oberfranken
- Mittelfranken
- Unterfranken
- Oberpfalz

3.

Das Präsidium des BTV weist die Mitglieder den Bezirken nach Anhörung des Verbandsausschusses zu.

4.

Jeder Bezirk ist zur Führung folgender Bezeichnung verpflichtet: Bayerischer Tennis-Verband e.V., Bezirk ...

In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken, Drucksachen, etc. hat sich der Bezirk dieser Bezeichnung zu bedienen.

Antrag S2 wird bei 297 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S3:

§ 11 ORGANE DES VERBANDES

1.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) der Verbandsausschuss,
- d) die Organe im Bezirk.



Antrag S3 wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Antrag S4:

§ 12 Der Verbandstag, I. Ordentlicher Verbandstag

1.

Der Verbandstag ist die ordentliche Mitgliederversammlung und findet ab dem Jahr 2014 alle zwei Jahre statt. Er ist das oberste Organ des BTV. Er soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. **Der Verbandstag** ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung **schriftlich einzuladen**. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

2. – 12. bleiben wie bisher

.

Antrag S4 wird bei 279 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S5:

§ 12 Der Verbandstag

I. Ordentlicher Verbandstag

1.–6. wie bisher

7.

Er wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV **auf Vorschlag des Präsidiums** mit 2/3-Mehrheit.

8. – 12. bleiben wie bisher

Antrag S5 wird bei 282 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S6:

§ 13 Präsidium

1.–13. bleiben wie bisher



14.

Das Präsidium beschließt die Höhe der Mannschaftsnenngebühren für die Bayern- und Landesligen.

Antrag S6 wird bei 273 Ja-Stimmen, 12 Enthaltungen und 6 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S7:

§ 13 Präsidium

1.–13. bleiben wie bisher.

14. (bzw. 15.)

Das Präsidium schlägt dem Verbandstag Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.

Antrag S7 wird bei 285 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S8

§ 13 Präsidium

1.–13. bleiben wie bisher.

15. bzw. 16.

Das Präsidium ermächtigt die Bezirke, Gebühren von den Vereinen für Service- und Verwaltungsleistungen zu verlangen, wenn die Vereine im Bezirk ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk nicht nachkommen. Diese Gebühren werden nach Genehmigung durch das Präsidium vom Bezirkstag beschlossen.

Antrag S8 wird bei 268 Ja-Stimmen, 19 Enthaltungen und 7 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S9:

§ 21 Verbandsrechtskommission

1.

Die Verbandsrechtskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren

Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Verbandsrechtskommission werden vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Verbandsrechtskommission im Amt. Der Vorsitzende der Verbandsrechtskommission **sowie der 1. Beisitzer müssen** die Befähigung zum Richteramt haben.

2.

Die Verbandsrechtskommission übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus.

3.

Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4.

Die Mitglieder der Verbandsrechtskommission dürfen weder dem Verbandsausschuss noch einer anderen Kommission angehören.

Antrag S9 wird bei 277 Ja-Stimmen, 9 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S10:

§ 25 Bezirkstag

I. ORDENTLICHER BEZIRKSTAG

1.–3. bleiben wie bisher.

4.

Der Bezirkstag beschließt über die Höhe der Mannschaftsnenngebühren **der Bezirksligen und der darunterliegenden Spielklassen** sowie weitere Anträge.

5. – 12. bleiben wie bisher.

Antrag S10 wird bei 285 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S 11

§ 28 Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen

1.



Das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller dem Bezirk aufgrund der Satzung zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel verantwortlich.

2.

Für jedes Geschäftsjahr wird durch das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Haushaltsvoranschlag **in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen** erstellt, der bei den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Sie unterliegen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und der Genehmigung durch den Bezirkstag.

Die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Haushaltsvoranschlag **werden in Zusammenarbeit** mit dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen bis spätestens 1. April eines Jahres **erstellt**.

3.

Es ist für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsvoranschlages, sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung dieses Haushaltsvoranschlages verantwortlich.

4.

Es leitet rechtzeitig die Bezirkskassenprüfung ein.

5.

Es vertritt den Bezirk in der zuständigen Kommission des BTV.

Antrag S11 wird bei 280 Ja-Stimmen, 8 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S 12:

§ 32 Bezirksrechtskommission

1.

Die Bezirksrechtskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Bezirksrechtskommission werden vom Bezirkstag auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Rechtskommission im Amt. Der Vorsitzende der Bezirksrechtskommission **muss und der 1. Beisitzer** soll die Befähigung zum Richteramt haben.

2.

Die Bezirksrechtskommission übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Bezirk aus.

3.

Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4.

Die Mitglieder der Bezirksrechtskommission dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

Antrag S12 wird bei 278 Ja-Stimmen, 1 Enthaltungen und 24 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S 13:

§ 32 Bezirksrechtskommission

1.

Die Bezirksrechtskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Bezirksrechtskommission werden vom Bezirkstag auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Rechtskommission im Amt. Der Vorsitzende der Bezirksrechtskommission **muss und der 1. Beisitzer soll** die Befähigung zum Richteramt haben.

2.

Die Bezirksrechtskommission übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Bezirk aus.

3. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Die Mitglieder der Bezirksrechtskommission dürfen **weder** dem Bezirksvorstand angehören **noch andere Aufgaben und Ämter auf Bezirks- und Verbandsebene annehmen**.

Antrag S13 wird bei 271 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen und 11 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S 14:

§ 35 Datenschutz/Datenverarbeitung (Neuformulierung)

1.



Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes, d.h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

2.

Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:

- Namen
- Vornamen
- Geburtsdaten
- Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit
- Rang/Position im Verein
- Leistungsklasse
- Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern

der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.

Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Mitgliedsvereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kadernspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

3.

Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).

4.

Zugang zu den Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

5.

Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Sportbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.

6.



Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.

7.

Von den zur Erfüllung gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennissports, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

8.

Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

9.

Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

10.

Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen dem BTV mitzuteilen bzw. im BTV-Portal zu pflegen.

11.

Beim Austritt eines Vereins werden sämtliche gespeicherten Daten, auch die personenbezogenen Daten zur Vereinsmitgliedschaft aus den Verzeichnissen gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

Antrag S14 wird bei 286 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag S 15:

§ 40 Inkrafttreten

1.
Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2.
Satzung auf dem ordentlichen Verbandstag am 29.11.2014 neu gefasst.

geändert

Bad Gögging, 26.11.2016

gez. Helmut Schmidbauer

Präsident

Antrag S15 wird bei 290 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen genehmigt.

..... der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung

Antrag R 1

Rechts- und Schiedsgerichtsordnung des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTS- UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

- § 1 Grundregel
- § 2 Rechtsorgane
- § 3 Sportaufsicht
- § 4 Bezirksrechtskommissionen
- § 5 Das Präsidium
- § 6 Die Verbandsrechtskommission
- § 7 Rechtliches Gehör
- § 8 **Verfahrensvorschriften (neu)**
- § 9 **Bestandskraft von Entscheidungen (neu)**
- § 10** Kosten
- § 11**

§ 1 – § 5 bleiben unverändert.

§ 6 DIE VERBANDSRECHTSKOMMISSION

1.
Die Verbandsrechtskommission ist zuständig:

a) in erster Instanz bei Verstößen gegen die Disziplin durch Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsausschusses, der Kommissionen und der Ausschüsse,

b) in zweiter Instanz bei **sofortigen Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums gemäß § 5 sowie weiteren Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksrechtskommissionen.** Im letzteren Fall kann die Rechtskommission die Entscheidung nur dahingehend überprüfen, ob ein Verstoß gegen die Tennisregeln der ITF, der Wettspielbestimmungen des BTV oder des DTB vorliegt,

c) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten außerhalb der Bezirke.

2.

Anträge an die Verbandsrechtskommission gemäß Ziffer 1a) sind beim Präsidenten des BTV in vierfacher Ausfertigung einzureichen, der sie an den Vorsitzenden der Kommission weitergibt, wenn ihm eine gütliche Einigung nicht gelingt oder wenn er eine Vermittlung nicht für angebracht hält. Anträge an die Rechtskommission gemäß Ziffern 1 b) und c) sind beim 1. Vorsitzenden der Rechtskommission innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzureichen.

3.

Verstöße gegen die Disziplin sind Verfehlungen gegen:

- a) die Wettspielordnungen des DTB sowie Satzung und Wettspielbestimmungen des BTV und deren sonstige Ordnungen,
- b) die Bestimmungen und Vorschriften der ITF,
- c) den sportlichen Anstand,
- d) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen.

4.

Die Verbandsrechtskommission kann bei Verstößen gemäß Ziffer 3 die in § 9 der Disziplinarordnung des DTB vorgesehenen Strafen verhängen.

5.

Berufungsinstanz gegen die Entscheidung der Rechtskommission erster Instanz (Ziffer 1a) ist der Schiedshof des DTB mit Ausnahme in Lizenzfragen. Die übrigen Entscheidungen **der Verbandsrechtskommission** sind endgültig.

6.

Für das Verfahren gilt die Disziplinarordnung des DTB entsprechend.

7.

Die Verbandsrechtskommission ist im Übrigen als Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander berufen, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.

§ 7 RECHTLICHES GEHÖR

In jeder Instanz ist den betroffenen Vereinen bzw. den Einzelmitgliedern rechtliches Gehör vor den Entscheidungen zu bewilligen mit Ausnahme bei der Verhängung von Bußgeldbescheiden gemäß den maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen bzw. des Bußgeldkataloges **sowie auch bei Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden im Sinne der BTV-Richtlinien für LK-Turniere und DTB-Turniere mit Ranglistenwertung.**

Begründung: Schließung einer Regelungslücke

§ 8 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN (neu)

Für den Verfahrensverlauf bei den Rechtskommissionen gelten nachfolgende Bestimmungen:

1.

Entscheidungen ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.

2.

Mündliche Verhandlungen können unbeschadet dessen dann anberaumt werden, wenn die jeweilige Rechtskommission dies für erforderlich hält. Für die Verbandsrechtskommission gilt dies jedoch nicht in den Fällen des § 6 Ziffer 1b) Satz 1, 2. Alternative (reine Rechtsinstanz).

3.

Der jeweilige Vorsitzende der Rechtskommission bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und veranlasst die Ladungen.

4.

Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten sowie ggf. Zeugen und Sachverständige.

5.

Verfahrensbeteiligte sind:

a) der Beschwerdeführer,

b) der Beschwerdegegner,

c) der Beigeladene.

Sind am Verfahren Dritte derartig beteiligt, dass diese von den zu treffenden Entscheidungen betroffen sein könnten (Beigeladene), so sind diese beizuladen. Der Beigeladene kann selbständig Anträge stellen.

6.

Die Ladungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie sollen mindestens eine Woche vor der Verhandlung den Beteiligten zugehen.

7.

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich – sofern das persönliche Erscheinen vom Vorsitzenden der Rechtskommission nicht angeordnet wurde – durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die wirksame Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

8.

Die jeweilige Rechtskommission kann dem Vorsitzenden die alleinige Durchführung der mündlichen Verhandlung übertragen.

9.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er stellt nach Eröffnung die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage und entlässt diese bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Der Vorsitzende vernimmt zunächst die Verfahrensbeteiligten und danach die Zeugen sowie erforderlichenfalls Sachverständige. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

10.

Nach der mündlichen Verhandlung erfolgt die Beratung der Mitglieder der Rechtskommission. Diese ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die beschließenden Beisitzer – neben dem Vorsitzenden – teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder.

11.

Die Entscheidung ist in schriftlicher Form mit Begründung dem Beschwerdeführer oder dessen Verfahrensbevollmächtigten sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Gleiches gilt auch wenn die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht. Die Entscheidung ist von den am Verfahren mitwirkenden Beisitzern und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

12.

Die Verbandsrechtskommission kann bei Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an diese zurückverweisen. Dabei weist die Verbandsrechtskommission auf die festgestellten Mängel, bzw. den noch durchzuführenden Aufklärungsbedarf hin.

§ 9 Bestandskraft von Entscheidungen (neu)

1.

Entscheidungen der in den Wettspielbestimmungen des BTV vorgesehenen Instanzen – mit Ausnahme jener der Verbandsrechtskommission – werden bestandskräftig, wenn der oder die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an ihn schriftlich Rechtsmittel bei der zuständigen Instanz eingelegt hat, es sei denn die Rechtsmittelbelehrung der Ausgangsinstanz war fehlerhaft. Für den Erlass von Bußgeldbescheiden gemäß § 45 Ziffer 3 WSB beträgt die Einspruchsfrist gemäß § 45 Ziffer 4 Satz 1 WSB des BTV sieben Tage. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des jeweiligen Rechtsmittels entscheidend.

2.

Der Rechtsmittelführer hat sein Rechtsmittel, bzw. seinen Antrag innerhalb der in § 45 Ziffer 1 genannten Frist schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV zu entrichten.

3.

Die form- und fristgerechte Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn die Ausgangsinstanz hat die sofortige Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung aus wichtigem Grund angeordnet. Die übergeordnete Instanz kann die sofortige Vollziehbarkeit bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache aussetzen, sofern ansonsten dem Beschwerdeführer ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen würde und ein nicht überwiegendes Interesse an der sofortigen Entscheidung besteht.

4.

Ist das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV nicht fristgerecht entrichtet, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

5.

Entscheidungen der Verbandsrechtskommission werden mit dem Zugang bei den Verfahrensbeteiligten – mit Ausnahme des § 6 Ziffer 1a) – bestandskräftig.

6.

Der ordentliche Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verbandsrechtskommission ist ausgeschlossen.

§ 10 KOSTEN

1.

Mit jeder Einspruchs- oder Beschwerdeschrift ist eine Gebühr von EUR 50,- per Verrechnungsscheck zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen, sofern hierüber zuvor belehrt wurde.

2.

In jeder Instanz ist auch eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. Der Unterlegene hat die Kosten zu tragen.

a) Sportaufsicht:

Bei Entscheidungen durch die Sportaufsicht betragen die Verfahrenskosten EUR 50,-.

b) Bezirksrechtskommission:

Bei Entscheidungen der Bezirksrechtskommission betragen die Verfahrenskosten, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, EUR 100,-. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens EUR 100,-, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

c) Verbandsrechtskommission:

Die Verfahrenskosten bei Entscheidungen der Verbandsrechtskommission belaufen sich auf EUR 100,-, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens EUR 100,-, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

d) Präsidium:

Bei Entscheidungen durch das Präsidium betragen die Verfahrenskosten EUR 50,-, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

§ 11

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des BTV.

Antrag R1 wird bei 271 Ja-Stimmen, 1 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen genehmigt.

.... redaktionelle Änderungen

Generalantrag / Antrag 1

In allen Regelwerken und Ordnungen des Bayerischen Tennis-Verbandes werden die Bezeichnungen der Funktionsträger im Verband und den Bezirken denen in der BTV-Satzung angepasst.

Antrag G1 wird bei 290 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

... der Wettspielbestimmungen

Antrag W1 wird bei 306 ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig angenommen.

Antrag W2 wird bei 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 292 Gegenstimmen abgelehnt.

Antrag W3 wird bei 22 Ja-Stimmen, 27 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag W4 Wird nach nachfolgender redaktioneller Änderung des Antragstellers

§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge, Ziffer 2, Absatz 1, Streichung des Klammerzusatzes „...(auch im Bereich LK 20 bis 23)...“ bei 3 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

Antrag W5 wird bei 7 Enthaltungen und 8 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

- Antrag W6** wird vom Antragsteller zurückgezogen.
- Antrag W7** wird bei 0 Ja-Stimmen, 15 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.
- Antrag W8** wird vom Antragsteller zurückgezogen.
- Antrag W9** wird bei 68 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen und 212 Gegenstimmen abgelehnt.
- Antrag W10** wird bei 14 Enthaltungen und 19 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.
- Antrag W11** wird bei 8 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.
- Antrag W12** wird bei 7 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen
- Antrag W13** wird bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig angenommen
- Antrag W14** wird bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig angenommen.
- Antrag W15** wird bei 4 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.
- Antrag W16** wird bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig angenommen.
- Antrag W17** wird bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig angenommen.
- Antrag W18** wird vom Antragsteller redaktionell geändert:

§ 36 Doppelaufstellung, Ziffer 4, Absatz 1 bleibt unverändert: „ so gelten alle Doppel als verlor-
nen, die hinsichtlich der Summe der Platzziffern falsch aufgestellt sind. Haben bei Mannschaften
.....“

Der Antrag wird in der geänderten Form bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig ange-
nommen.

- Antrag W19** wird bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig angenommen.
- Antrag W20** wird bei 15 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.
- Antrag W21** wird bei 16 Enthaltungen und 22 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

Zu Antrag W 22 wird bei der Stimmenaussage eine Druckfehlerberichtigung zur Überschrift ausge-
geben.

- Antrag W22** wird in der korrigierten Fassung bei 273 Gesamtstimmen mit 116 Ja-Stimmen, 12
Enthaltungen und 145 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag W23 wird bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Antrag W24 wird bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

TOP 9 Verschiedenes

Der Präsident gibt bekannt, dass der Verbandsausschuss beschlossen hat, dass der 70. Ordentliche Verbandstag am 01.12.2018 erneut in Bad Gögging stattfinden wird. Das Plenum stimmt der Entscheidung mit Applaus zu.

Der Präsident bedankt sich bei den Anwesenden für die engagierte und konstruktive Mitarbeit, wünscht eine gute Heimreise und schließt die Sitzung.

Versammlungsende: 15.10 Uhr



Helmut Schmidbauer
Präsident des BTV



Mirjam Rief
Protokollführerin

München, 28.11.2016